

II-1805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1980 12 16

Zl. 10.101/115-I/1/80

Parlamentarische Anfrage Nr. 792
der Abg. Dr. Reinhart und Gen.
betr. Mautbefreiung aller Kraft-
fahrzeuge der Bundesgendarmerie

796 IAB

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya
Parlament

1980 -12- 16

zu 792/J

1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 792, welche die Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen am 23. 10. 1980, betreffend Mautbefreiung aller Kraftfahrzeuge der Bundesgendarmerie, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Eine Änderung der Mautkonditionen für die Mautstrecken der vier Straßensondergesellschaften (Arlberg Straßentunnel, Brenner Autobahn, Pyhrn Autobahn, Tauernautobahn) hat zur Voraussetzung

- a) formell die Beschlußfassung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Sonderfinanzierungsgesetze,
- b) materiell, daß die konkrete Mautmaßnahme nach den Bestimmungen der Finanzierungsgesetze zulässig ist. Für Privatstraßen dagegen wie die Felbertauernstraße, Großglockner Hochalpenstraße sowie die Gerlos Scheitelstrecke der Großglockner Hochalpenstraße Aktiengesellschaft wie auch für die ÖBB-Schleuse Mallnitz besitzt das Bundesministerium für Bauten und Technik keine Ingerenz.

Zu 2):

Nach den Bestimmungen in den Finanzierungsgesetzen sind Mautbefreiungen ausschließlich für Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie weiters für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei Einsätzen oder Übungen vorgesehen. Eine Ausdehnung dieser Befreiungen auch auf Gendarmerie-Kraftfahrzeuge, die keine Einsatzfahrzeuge sind, kann daher auf dem Wege einer Änderung der Mautkundmachung nicht verfügt werden.

Zu 3) und 4):

Eine Beantwortung dieser - Fragen ist zwar durch oben gesagtes schon gegeben, ich möchte aber in diesem Zusammenhang festhalten, daß für die in die Zuständigkeit meines Ressorts fallenden Maut-Bundesstraßen (inklusive Autobahnen) eine einheitliche Regelung sowohl im gesetzlichen Bereich als auch demzufolge in den entsprechenden Mautkundmachungen bereits besteht.

Bei den sonach mautbefreiten Einsatzfahrzeugen handelt es sich gemäß § 2 StVO. um Fahrzeuge, die auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften Blaulicht und Folgetonhorn führen, und zwar für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale. Einsatzfahrzeuge des Landesgendarmeriekommandos - Kriminalabteilung sind demgemäß nach wie vor auf diesen vier mautpflichtigen Bundesstraßenabschnitten von der Entrichtung der Mautgebühr befreit.

Nach der mir berichteten Praxis der Brenner Autobahn AG. genügt darüber hinaus bereits die dem Mautpersonal erkennbare Ausrüstung mit Blaulicht ohne dessen Verwendung bei einer konkreten Einsatzfahrt.

Ich werde die gegenständliche Anfrage zum Anlaß nehmen, darauf hinzuwirken, daß die einheitliche gesetzliche und einheitlich in der jeweiligen Mautkundmachung geregelte Befreiung von Einsatzfahrzeugen von den Mautstraßen-Sondergesellschaften auch einheitlich angewendet wird.

